



Satzung

Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“

(Verbandssatzung)

Lesefassung
(Stand 26.09.2019)

Inhaltsverzeichnis

Präambel

§ 1 Grundsätze

§ 2 Aufgaben des Verbandes

§ 3 Organe

§ 4 Verbandsversammlung

§ 5 Aufgaben der Verbandsversammlung

§ 6 Einberufung der Verbandsversammlung

§ 7 Wahl und Rechtsstellung des Verbandsgeschäftsführers

§ 8 Aufgaben des Verbandsgeschäftsführers

§ 9 Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung

§10 Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen

§11 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

§12 Verbandsumlage

§13 Ausscheiden und Kündigung aus wichtigem Grund

§14 Auflösung des Verbandes

§15 Öffentliche Bekanntmachungen

Präambel

Auf Grund der §§ 6, 8 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 26. Februar 1998 (GVBl LSA S. 81), in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.02.2004 (GVBl. LSA S. 80) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ in ihrer Sitzung am 06.02.2014 folgende Verbandssatzung beschlossen:

§ 1 Grundsätze

(1) Die in der Anlage 1 zur Satzung aufgeführten Städte und Gemeinden bilden den Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“.

(2) Verbandsgebiet ist das Gebiet der beteiligten Gemeinden, ausgenommen sind Orte oder Ortsteile, die von einem anderen Aufgabenträger der Trinkwasserversorgung oder Abwasserentsorgung hoheitlich betreut werden bzw. diese Aufgabe selbst wahrnehmen.

(3) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Staßfurt.

(4) Der Verband führt ein Dienstsiegel, das dem beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht.

(5) Der Verband strebt nicht an, Gewinne zu erzielen.

§ 2 Aufgaben des Verbandes

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die nachfolgend aufgeführten Städte und Verbandsgemeinden, die dem Zweckverband die Aufgabe der Trinkwasserversorgung übertragen haben, mit Trinkwasser zu versorgen und im Rahmen seiner technischen Möglichkeiten, die Löschwasserversorgung zu fördern:

- Verbandsgemeinde Egelner-Mulde
- Verbandsgemeinde Saale-Wipper für die Stadt Güsten
- Verbandsgemeinde Westliche-Börde für die Stadt Kroppenstedt
- Stadt Staßfurt einschließlich der Ortschaften Athensleben, Hohenerxleben, Löderburg, Neundorf (Anhalt), Rathmannsdorf und Förderstedt (ohne Brumby, Glöthe und Üllnitz)
- Stadt Hecklingen für die Ortschaften Groß Börnecke, Hecklingen und Schneidlingen.

(2) Der Zweckverband hat weiterhin die Aufgabe, für die nachfolgend aufgeführten Städte und Verbandsgemeinden, die dem Zweckverband die Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung übertragen haben, die Schmutzwasserbeseitigung, einschließlich der Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben zu erfüllen:

- Stadt Aschersleben für die Ortschaften Klein Schierstedt, Wilsleben, Winnigen und Schackenthal
- Verbandsgemeinde Egelner-Mulde
- Verbandsgemeinde Saale-Wipper für die Stadt Güsten und die Gemeinde Giersleben
- Stadt Hecklingen für die Ortschaften Cochstedt ohne das in der Anlage 1 zu dieser Satzung dargestellte Gebiet des Flughafens, Groß Börnecke, Hecklingen und Schneidlingen
- Stadt Staßfurt.

Zusätzlich umfasst die Abwasserbeseitigungspflicht auch die Überwachung der Selbstüberwachung und die Überwachung der Wartung der Kleinkläranlagen.

(2a) Der Zweckverband hat auch die Aufgabe, für die nachfolgend aufgeführten Städte und Verbandsgemeinden, die dem Zweckverband die Aufgabe der Beseitigung des Niederschlagswassers für Grundstücke übertragen haben, auf denen keine Versickerung möglich ist, und zwar einschließlich der Straßenoberflächenentwässerung, soweit für letztere § 23 Abs. 5 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt nicht entgegensteht, durchzuführen:

- Stadt Aschersleben für die Ortschaft Winnigen
- Verbandsgemeinde „Egelner-Mulde“
- Stadt Hecklingen für die Ortschaften Groß Börnecke, Hecklingen und Schneidlingen
- Stadt Staßfurt für die Ortschaften Athensleben, Neundorf (Anhalt) mit Ausnahme der in der Anlage 2 benannten Flurstücke und Löderburg.

(3) Die im Eigentum der Verbandsmitglieder und deren Mitgliedsgemeinden stehenden Grundstücke kann der Verband zum Ableiten und Durchleiten von Schmutzwasser, Trinkwasser sowie Niederschlagswasser und für Bauwerke im Leitungsnetz entgeltfrei in Anspruch nehmen, soweit das zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlich ist und die bisherige Nutzung dadurch nicht behindert wird.

(4) Der Zweckverband kann sich an wirtschaftlichen Unternehmen beteiligen, die zur Sicherung der Aufgaben des Verbandes dienen.

(5) Die zum Verband gehörenden Städte und Verbandsgemeinden können dem Zweckverband die Niederschlagswasserbeseitigung als gesonderte Dienstleistung im Sinne von § 79 Wassergesetz LSA übertragen.

(6) Zur Erfüllung seiner Aufgaben plant, baut, unterhält, betreibt, erneuert, verbessert und verwaltet der Zweckverband die für das Verbandsgebiet notwendigen Anlagen.

(7) Der Zweckverband kann als Geschäftsbesorger für Dritte auf dem Gebiet der Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung tätig werden, sofern hierdurch keine wirtschaftliche Verschlechterung für die Verbandsmitglieder eintritt.

§ 3 Organe

Organe des Zweckverbandes sind:

- die Verbandsversammlung
- der Verbandsgeschäftsführer.

§ 4 Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus einem Vertreter je Verbandsmitglied mit Stimmrecht. Der stimmberechtigte Vertreter der Stadt/Verbandsgemeinde in der Verbandsversammlung und sein Stellvertreter werden vom Gemeinderat gewählt und dem Verband schriftlich benannt.

(2) Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme pro angefangene 1.000 Einwohner. Maßgebend sind die Einwohnerzahlen, die das Landesamt für Statistik bzw. für die Ortsteile die Einwohnermeldeämter, am 31. Dezember des vorvorletzten Jahres ermittelt haben. Die Stadt Staßfurt erhält so viele Stimmen wie alle übrigen Mitglieder auf sich vereinen. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.

(3) Die Stimmenverteilung ist bis zum 31.12. eines jeden Jahres für das Folgejahr zu ermitteln und spätestens mit der Einladung zur ersten Verbandsversammlung des Folgejahres bekannt zu machen.

(4) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung zu Beginn einer jeden Kommunalwahlperiode unter Leitung des an Lebensjahren ältesten, nicht kandidierenden Mitglieds aus ihrer Mitte den Vorsitzenden der Verbandsversammlung und einen Stellvertreter für die Dauer der Kommunalwahlperiode. Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Vorsitzende der Verbandsversammlung seine Tätigkeit bis zur Neuwahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung fort. Scheidet er aus, so nimmt sein Vertreter die Geschäfte bis zur Neuwahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung wahr. Er leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung. Er ist ehrenamtlich tätig. Weitere Befugnisse, insbesondere im Außenverhältnis, stehen ihm nicht zu. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorsitzenden der Verbandsversammlung im Amt.

§ 5

Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung des Verbandes beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit diese nicht dem Verbandsgeschäftsführer übertragen wurden.

(2) Die Verbandsversammlung ist zuständig für:

1. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen.
2. den Erlass und die Änderung des Wirtschaftsplanes, des Investitionsprogramms, die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, sofern sie einen Wertumfang von 30.000 Euro überschreiten und nicht als Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten, die Feststellung des Jahresabschlusses, insbesondere die Verwendung der für das Wirtschaftsjahr eingeplanten Finanzierungsmittel und die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers.
3. die Verfügung über Verbandsvermögen, Veräußerung und Belastungen von Grundstücken, Schenkungen und Darlehen des Verbandes, soweit sie den Betrag von 30.000 Euro überschreiten.
4. die Verpachtung von Einrichtungen des Verbandes sowie die Übertragung der Betriebsführung dieser Einrichtungen auf Dritte.
5. die Beteiligung des Verbandes an privatrechtlichen Unternehmen, sowie die Übertragung von Verbandsvermögen auf diese Unternehmen.
6. die Festsetzung des Kreditrahmens, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleich zu achtender Rechtsgeschäfte.
7. Verträge mit Verbandsmitgliedern und Verbandsvertretern sowie dem Verbandsgeschäftsführer, deren Vermögenswert den Betrag von 25.000 Euro übersteigt, es sei denn es handelt sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung.
8. die Bestellung und Abberufung von Vertretern des Verbandes in Unternehmen, an denen der Verband beteiligt ist.
9. den Verzicht auf Ansprüche des Verbandes und den Abschluss von Vergleichen, soweit sie den Betrag von 15.000 Euro überschreiten.
10. die Aufnahme von neuen Verbandsmitgliedern.
11. das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern.
12. das Auflösen des Verbandes.
13. die Festsetzung der Verbandsumlage.
14. die Führung von Rechtsstreitigkeiten durch den Verband von erheblicher Bedeutung.

15. die Wahl, Wiederwahl und vorzeitige Abwahl des Verbandsgeschäftsführers.

16. Vergaben nach VOB und VOL, wenn der Wert im Wirtschaftsplan 500.000 EUR überschreitet bzw. bei einer außerplanmäßigen Ausgabe bei einer Wertgrenze über 50.000 EUR.

17. den Vorschlag eines Wirtschaftsprüfers.

Die in dieser Satzung genannten Wertgrenzen stellen Bruttobeträge dar.

(3) Die Verbandsversammlung nimmt gegenüber einem mit Dienstvertrag beschäftigten hauptamtlichen Verbandsgeschäftsführer die Aufgaben des Arbeitgebers wahr. Gegenüber einem beamteten Verbandsgeschäftsführer ist sie Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde.

§ 6

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer schriftlich oder elektronisch einberufen. Die Einberufung hat in einer angemessenen Frist, mindestens jedoch zwei Wochen vor der Sitzung unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände zu erfolgen. In Notfällen kann ohne Frist und formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden. Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens einmal im Jahr. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung hat die Verbandsversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn ein Viertel der Gesamtstimmen der Verbandsversammlung unter Angabe des Beratungsgegenstandes dies verlangt.

(2) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung stellt im Benehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer die Tagesordnung auf.

(3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner, insbesondere bei Personalangelegenheiten, Ausübung des Vorkaufsrechts, Grundstücksangelegenheiten und Vergabeentscheidungen, dies erfordern.

§ 7

Wahl und Rechtsstellung des Verbandsgeschäftsführers

(1) Der Verbandsgeschäftsführer vertritt den Verband. Er ist hauptberuflich tätig. Er leitet die Verwaltung des Verbandes und ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Bediensteten des Verbandes. Der Verbandsgeschäftsführer ist Mitglied der Verbandsversammlung mit beratender Stimme.

(2) Der Verbandsgeschäftsführer wird von der Verbandsversammlung für die Dauer von sieben Jahren gewählt. Eine, auch mehrmalige, Wiederwahl ist möglich. Die Verbandsversammlung entscheidet, ob der Verbandsgeschäftsführer in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen oder mit einem Anstellungsvertrag beschäftigt wird. Er scheidet mit Ablauf der Wahlperiode aus, sofern er nicht wieder gewählt wurde.

(3) Eine vorzeitige Abwahl des Verbandsgeschäftsführers ist auf Antrag der Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmzahl der Verbandsversammlung möglich. Der Antrag bedarf der Begründung. Der Beschluss über die Abwahl darf frühestens vier Wochen nach Antragstellung erfolgen. Dem Verbandsgeschäftsführer ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über den Antrag ist ohne Aussprache geheim abzustimmen. Der Beschluss über die Abwahl bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmzahl der Verbandsversammlung.

(4) Der Verbandsgeschäftsführer muss mindestens über die Befähigung zum gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst oder über einen den Anforderungen des Verbandes entspre-

chenden Fachhochschulabschluss verfügen. Die Stelle des hauptamtlichen Verbandsgeschäftsführers ist öffentlich auszuschreiben; davon kann bei einer erneuten Bestellung durch Beschluss mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung abgesehen werden.

(5) Der Verbandsgeschäftsführer wird im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Verbandsgeschäftsführer vertreten. Der stellvertretende Verbandsgeschäftsführer muss ein Bediensteter des Verbandes sein. Der stellvertretende Verbandsgeschäftsführer wird durch den Verbandsgeschäftsführer im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung benannt.

§ 8

Aufgaben des Verbandsgeschäftsführers

(1) Der Verbandsgeschäftsführer vertritt entsprechend § 12 GKG-LSA den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Er leitet die Verwaltung des Zweckverbandes, erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung und entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch Verbandssatzung oder durch Beschluss der Verbandsversammlung zugewiesen sind.

(2) Der Verbandsgeschäftsführer hat die Beschlüsse der Verbandsversammlung vorzubereiten und ist für deren Vollzug verantwortlich. Er ist der Verbandsversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig. Er führt das Dienstsiegel und fertigt Satzungen aus.

(3) Der Verbandsgeschäftsführer hat das Recht, in Fällen äußerster Dringlichkeit, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, anstelle der Verbandsversammlung Entscheidungen zu treffen. Die Gründe für die Eilentscheidung sowie die Erledigung sind den Vertretern der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen. Die Angelegenheit ist in die Tagesordnung der nächsten Verbandsversammlung zwingend aufzunehmen.

(4) Dem Verbandsgeschäftsführer werden zur alleinigen Entscheidung folgende Aufgaben übertragen:

1. die Verfügung über Verbandsvermögen, die Vergabe von Darlehen und anderen Rechtsgeschäften, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, und die Verpflichtung zu solchen Geschäften bis zu einem Wert von 30.000 Euro im Einzelfall

2. den Verzicht auf Ansprüche des Verbandes und den Abschluss von Vergleichen, soweit sie den Betrag von 15.000 Euro nicht überschreiten.

3. die Vergabe nach VOB, VOL und VOF bis zu einem Wert von 500.000 EUR. Bei außerplanmäßigen Ausgaben beträgt die Grenze 50.000 EUR.

4. die Aufnahme von Darlehen im Rahmen des von der Verbandsversammlung beschlossenen Wirtschaftsplanes.

5. Einstellung und Entlassung von Bediensteten des Zweckverbandes.

§ 9

Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung

(1) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden anwesenden vertretenen Stimmen getroffen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Es wird offen abgestimmt, soweit nichts anderes geregelt ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2) Für die Aufnahme und das Ausscheiden eines Mitglieds ist eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung und die Mehrheit der Verbandsmitglieder erforderlich. Für die Abwahl des Verbandsgeschäftsführers ist die Mehr-

heit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung erforderlich.

§ 10

Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen

Für die Entschädigung der Vertreter der Verbandsmitglieder und des Vorsitzenden der Verbandsversammlung finden die Bestimmungen über den Auslagenersatz und die Aufwandsentschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit für die Gemeinde entsprechende Anwendung. Näheres regelt eine Entschädigungssatzung.

§ 11

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Für den Verband gelten die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes vom 24.03.1997 (GVB1 LSA S. 446) über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe unmittelbar.

(2) Auf Unternehmen und Beteiligungen des Verbandes finden die für Gemeinden geltenden Vorschriften Anwendung.

(3) Für die örtliche Prüfung ist das Rechnungsprüfungsamt des Salzlandkreises zuständig.

§ 12

Verbandsumlage

(1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine allgemeine Verbandsumlage, wenn die Erträge einschließlich der besonderen Umlagen die Aufwendungen nicht decken. Der Umlagebedarf wird nach dem Verhältnis der Einwohner aller Verbandsmitglieder zu den Einwohnern des einzelnen Verbandsmitgliedes verteilt. Maßgebend ist hierbei immer die Einwohnerzahl, die das Landesamt für Statistik bzw. die Einwohnermeldeämter am 31. Dezember des vorvorletzten Jahres ermittelt haben.

(2) Soweit im Rahmen der Aufgabenerfüllung des Zweckverbandes die Übernahme und Tilgung besonderer Verbindlichkeiten zu Gunsten einzelner Zweckverbandsmitglieder erforderlich wird oder soweit die Aufgabenwahrnehmung einzelnen Zweckverbandsmitgliedern besondere Vorteile vermittelt, kann der Zweckverband auch von einzelnen Mitgliedern besondere Umlagen erheben. Die besonderen Umlagen müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den Leistungen des Zweckverbandes für seine Mitgliedsgemeinden stehen. Der besondere Umlagebedarf wird nach dem Verhältnis der Einwohner des einzelnen durch die Übernahme und Tilgung besonderer Verbindlichkeiten begünstigten oder des durch die Aufgabenwahrnehmung besonders bevorteilten Verbandsmitgliedes zu den Einwohnern aller hierdurch begünstigten oder besonders bevorteilten Verbandsmitglieder verteilt. § 12 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Der Umlagebedarf und dessen Verteilung auf die Mitglieder werden im Wirtschaftsplan festgesetzt.

(4) Sofern Verbandsumlagen von feinem Verbandsmitglied nicht zur Fälligkeit ausgeglichen werden, erhebt der Verband für die Zeit der Verzuges Zinsen. Diese betragen für das Jahr zwei Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

§ 13

Ausscheiden und Kündigung aus wichtigem Grund

(1) Will ein Verbandsmitglied aus dem Verband ausscheiden, so hat es dies schriftlich beim Verband zu beantragen. Der Austritt kann nur zum Ende eines Wirtschaftsjahres erfolgen. Für die Abwicklung des Ausscheidens ist ein schriftlicher Vertrag zwischen dem ausscheidenden Mitglied und dem Zweckverband zu schließen.

(2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt nur vor, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Mitglied unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen sowohl des Mitgliedes als auch des Zweckverbandes die Fortsetzung der Mitgliedschaft nicht zuzumuten ist. Nicht zumutbar ist die Mitgliedschaft für ein Verbandsmitglied erst dann, wenn seine Existenz oder seine Aufgabenerfüllung gefährdet würde, zwischen Leistung und Nutzen ein extremes und unzumutbares Missverhältnis besteht, ein übermäßiger Kostenaufwand für die zu erledigende Aufgabe entsteht und alle Möglichkeiten des Interessenausgleichs über den Zweckverband erfolglos ausgeschöpft sind. Ein wichtiger Grund liegt danach regelmäßig nicht vor bei Nichterfüllung bestimmter Erwartungen, Enttäuschung über die Entwicklung des Zweckverbandes, Änderung des Umlageschlüssels mit stärkerer Belastung von Verbandsmitgliedern sowie der Möglichkeit, die übertragenen Aufgaben anderweitig kostengünstiger und bürgernäher erfüllen zu lassen. Für die Abwicklung im Fall der Kündigung gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend.

(3) Das Ausscheiden und die Kündigung bedürfen der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht.

(4) Fallen Verbandsmitglieder durch Eingliederung in andere Gemeinden, durch Zusammenschlüsse mit anderen Gemeinden, durch Auflösung oder aus einem anderen Grund weg, tritt die Gemeinde, in die das Verbandsmitglied eingegliedert ist oder mit dem es abgeschlossen wird, in die Rechtsstellung des weggefallenen Verbandsmitgliedes ein.

(5) Wenn Gründe des öffentlichen Wohles nicht entgegenstehen, kann der Zweckverband im Falle des Abs. 4 binnen drei Monaten vom Wirksamwerden der Änderung an das neue Verbandsmitglied ausschließen; in gleicher Weise kann das Verbandsmitglied seinen Austritt aus dem Zweckverband erklären. Ausschluss und Austritt bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

§ 14 Auflösung des Verbandes

(1) Der Verband ist aufzulösen, wenn

a) durch das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern nur noch ein Verbandsmitglied im Verband übrig bleibt oder

b) die Verbandsversammlung mit einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der Stimmen aller Verbandsmitglieder die Auflösung des Verbandes beschließt.

(2) Die Abwicklung, insbesondere die Aufteilung des Verbandsvermögens und Einzelheiten der Auseinandersetzung werden durch Vertrag geregelt. Können sich die Verbandsmitglieder nicht innerhalb angemessener Frist, die in der Regel sechs Monate beträgt, über die Abwicklung einigen, trifft die Kommunalaufsichtsbehörde die erforderlichen Bestimmungen.

§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Soweit Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“.

(2) Pläne, Karten oder Zeichnungen, die Bestandteil einer Satzung oder einer Bekanntmachung gemäß Abs. 1 sind, können veröffentlicht werden, indem sie in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Staßfurt, Am Schütz 2 während der Sprechzeiten zur Einsicht ausliegen. Auf die Auslegung wird nach Absatz 1 hingewiesen.

(3) Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung werden im Amtsblatt des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ bekannt gemacht.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ vom 22.11.2005 in der Fassung der 5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 10.02.2010 außer Kraft.

Die 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. (14.12.2011)

Die 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. (10.02.2014)

Die 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Verbandssatzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft. (21.12.2016)

Die 4. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Verbandssatzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft. (21.12.2017)

Die 5. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Verbandssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. (26.09.2019)

Steißfurt, den 17.05.2011

Dr. Rosenthal
Verbandsgeschäftsführer